



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 26 vom 17.10.2025

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt

- Übungen der Bundeswehr;
Bekanntmachung vom 09.10.2025, Nr. 31 – 0831 **277**

Stadt Kelheim

- Bekanntmachung der Stadt Kelheim Az: 3.2.1-631-0212-2025
betreffend die Widmung von Straßen und Wegen im Stadtgebiet von
Kelheim gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) **278**
- Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/99 D 01;
Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 99
„Hafen-Erweiterung“ Deckblatt Nr. 01 nach § 13 a BauGB als
Bebauungsplan der Innenentwicklung **280**
- Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/104 D 01;
Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 104
„Hafen-Erweiterung 2“ Deckblatt Nr. 01 nach § 13 a BauGB als
Bebauungsplan der Innenentwicklung **282**
- Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/122 D 01;
Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 122
„Hafen-Erweiterung 4“ Deckblatt Nr. 01 nach § 13 a BauGB als
Bebauungsplan der Innenentwicklung; **284**

Sonstige

- Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe
(BGS/WAS) vom 13.10.2025 **286**
- Übergangsregelung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe vom 13.10.2025 **291**
- Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde **294**



Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 09.10.2025, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in den Zeiten vom

04. bis 05. November 2025
und
17. bis 20. November 2025

im Landkreis Kelheim bzw. im Dürnbucher Forst Übungen durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 09.10.2025
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Kainz
Abteilungsleiter

Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

**Bekanntmachung der Stadt Kelheim Az: 3.2.1-631-0212-2025
betreffend die Widmung von Straßen und Wegen im Stadtgebiet von Kelheim gemäß Art.
6 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)**

Mit den Bauausschussbeschlüssen Nr. 173, Nr. 174, und Nr. 176 vom 01.09.2025 wurden die Straßen

- Dr.-Clemm-Weg
- Mannheimer Weg
- Schützenweg

im Bebauungs- und Grünordnungsplangebiet Nr. 94 „Hohenpfahl-West-Erweiterung“, Deckblatt Nr. 02 und im Bebauungs- und Grünordnungsplangebiet Nr. 10 „Hohenpfahl-West“, Deckblatt Nr. 09 von der Stadt Kelheim als zuständiger Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG) zur Ortsstraße

und mit dem Bauausschussbeschluss Nr. 175 vom 01.09.2025 der selbständige Gehweg

- Weg zwischen Dr.-Clemm-Weg und Mannheimer Weg

im Bebauungs- und Grünordnungsplangebiet Nr. 94 „Hohenpfahl-West-Erweiterung“, Deckblatt Nr. 02 von der Stadt Kelheim als zuständiger Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG) zum beschränkt-öffentlichen Weg

gewidmet (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG).

Die Widmungsverfügungen sowie die dazugehörigen Unterlagen können auf die Dauer eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe während der üblichen Dienststunden in der Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Alten Rathaus, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Zimmer Nr. 38 (Abteilung Planen und Bauen), nach telefonischer Terminvereinbarung unter 09441/701-206 eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 VWGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren von den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kelheim, den 13.10.2025
Stadt Kelheim

Gez.
Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr.99 „Hafen-Erweiterung“ Deckblatt 01, nebst Begründung mit Anlagen in der Fassung vom 07.07.2025 kann auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen eingesehen werden. Einschlägige DIN Normen und VDI Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-209) während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 37, eingesehen werden. Über den Inhalt, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten so zustande gekommen ist, kann Auskunft verlangt werden.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetragene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kelheim, den 13.10.2025
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

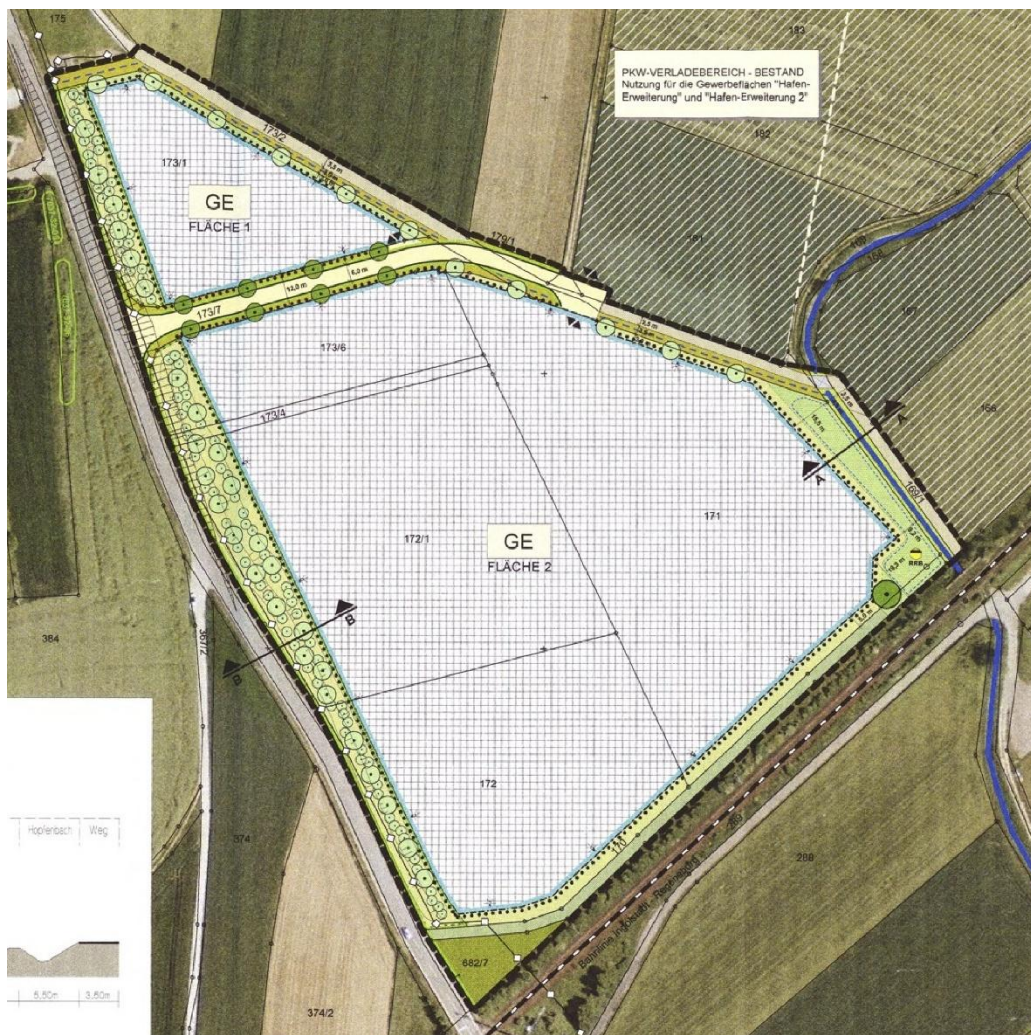
**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/104 D 01;
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 104 „Hafen-Erweiterung 2“
Deckblatt Nr. 01 nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung;
Ortsübliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten und über die Bereithaltung für jedermanns Einsicht**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 07.07.2025 mit Beschluss Nr. 138 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 104 „Hafen-Erweiterung 2“ Deckblatt 01, nebst Begründung mit Anlagen als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 104 „Hafen-Erweiterung 2“ Deckblatt 01, nebst Begründung mit Anlagen lag in der Zeit von 15.04.2025 bis einschließlich 22.05.2025 zur öffentlichen Einsichtnahme gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB aus. Die Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplanverfahren hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 07.07.2025 gerecht abgewogen.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 104 „Hafen-Erweiterung 2“ Deckblatt 01, nebst Begründung mit Anlagen bedarf nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 104 „Hafen-Erweiterung 2“ Deckblatt 01, nebst Begründung mit Anlagen in der Fassung vom 07.07.2025 in Kraft und wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.



Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr.104 „Hafen-Erweiterung 2“ Deckblatt 01, nebst Begründung mit Anlagen in der Fassung vom 07.07.2025 kann auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen eingesehen werden. Einschlägige DIN Normen und VDI Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-209) während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 37, eingesehen werden. Über den Inhalt, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten so zustande gekommen ist, kann Auskunft verlangt werden.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetragene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kelheim, den 13.10.2025
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

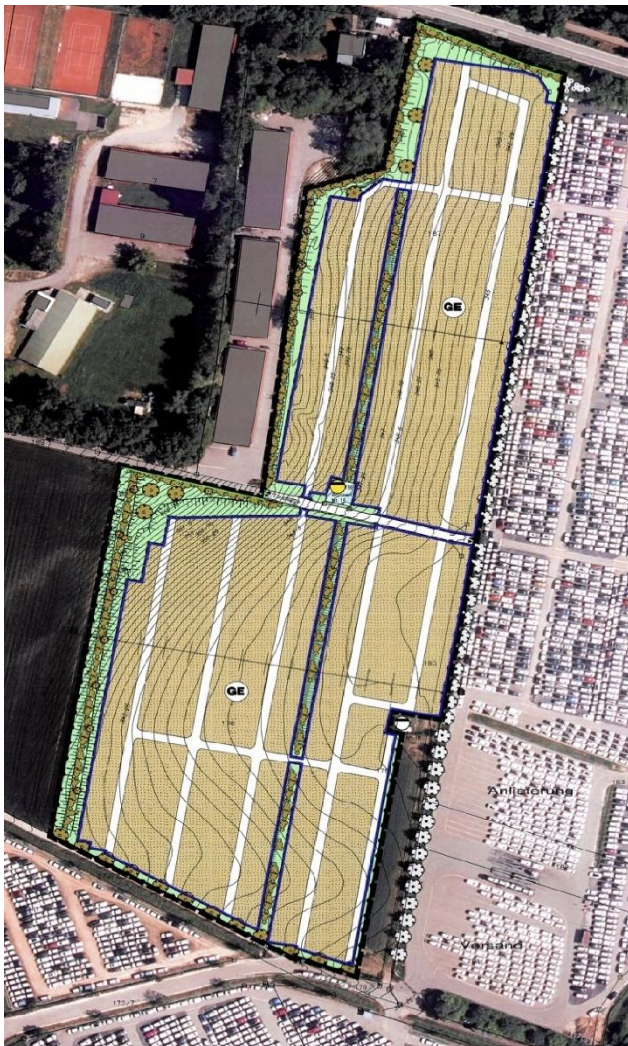
**Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/122 D 01;
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 122 „Hafen-Erweiterung 4“
Deckblatt Nr. 01 nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung;
Ortsübliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten und über die Bereithaltung für jedermanns Einsicht**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 07.07.2025 mit Beschluss Nr. 144 den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 122 „Hafen-Erweiterung 4“ Deckblatt 01, nebst Begründung mit Anlagen als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 122 „Hafen-Erweiterung 4“ Deckblatt 01, nebst Begründung mit Anlagen lag in der Zeit von 15.04.2025 bis einschließlich 22.05.2025 zur öffentlichen Einsichtnahme gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB aus. Die Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplanverfahren hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 07.07.2025 gerecht abgewogen.

Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 122 „Hafen-Erweiterung 4“ Deckblatt 01, nebst Begründung mit Anlagen bedarf nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 122 „Hafen-Erweiterung 4“ Deckblatt 01, nebst Begründung mit Anlagen in der Fassung vom 07.07.2025 in Kraft und wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.



Der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr.122 „Hafen-Erweiterung 4“ Deckblatt 01, nebst Begründung mit Anlagen in der Fassung vom 07.07.2025 kann auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen eingesehen werden. Einschlägige DIN Normen und VDI Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-209) während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 37, eingesehen werden. Über den Inhalt, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten so zustande gekommen ist, kann Auskunft verlangt werden.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetragene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kelheim, den 13.10.2025
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe (BGS/WAS) vom 13.10.2025

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtungen für das Gebiet des Zweckverbandes einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.
Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet.
Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1, Alternative 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.
Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
 - im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|--------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 0,56 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 6,16 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
- | | | | |
|------|----|-------------------|------------|
| bis | 4 | m ³ /h | 136 €/Jahr |
| bis | 10 | m ³ /h | 162 €/Jahr |
| bis | 16 | m ³ /h | 179 €/Jahr |
| bis | 50 | m ³ /h | 250 €/Jahr |
| über | 50 | m ³ /h | 427 €/Jahr |
- (3) Wird ein sonstiger beweglicher Wasserzähler, montiert auf einem Standrohr mit Systemtrenner, verwendet, so beträgt die Grundgebühr 40 € pro angefangene Woche.

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt **1,86 € pro Kubikmeter** entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist vom Zweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,86 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses wird eine Gebühr von 200,00 € berechnet. Dieser Betrag beinhaltet die Herstellung des Bauwasseranschlusses und die Gebühr für eine pauschale Entnahme von Wasser, bis der Wasserzähler im Gebäude gesetzt ist. Der Bauwasserhahn verbleibt beim Bauherrn. Der Bauwasseranschluss gilt für höchstens zwei Jahre.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner
- (4) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen, auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am **01.01.2025** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.2020 (KrABl. Nr. 33 vom 18.12.2020) mit Änderungssatzung vom 16.03.2021 (KrABl. Nr. 21 vom 19.03.2021), Änderungssatzung vom 22.07.2021 (KrABl. Nr. 55 vom 06.08.2021) und Änderungssatzung vom 04.12.2024 (KrABl. Nr. 30 vom 20.12.2024) außer Kraft.

Kelheim, den 13.10.2025
ZV zur WV der Hopfenbachtal-Gruppe

Poschmann
Verbandsvorsitzender

Übergangsregelung

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe vom 13.10.2025

1.

Der Herstellungsbeitrag wird bei all den erschlossenen Grundstücken, die bereits nach den Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe vom 12.03.1965, vom 21.02.1968 mit Änderungssatzungen vom 25.07.1968 und 25.03.1971, vom 20.12.1975 mit Änderungssatzungen vom 22.12.1982, 22.07.1983, 11.12.1986, 10.12.1996, 01.12.1997, 16.11.1999 und 16.08.2001, vom 07.11.2002 mit Änderungssatzungen vom 11.11.2004, 04.06.2007, 11.12.2007, 26.10.2010 und 28.11.2012, vom 03.12.2013 mit Änderungssatzung vom 06.12.2016, vom 10.12.2020 mit Änderungssatzungen vom 16.03.2021, 22.07.2021 und 04.12.2024 bis einschließlich 02.07.2024 bestandskräftig veranlagt worden sind, in der Höhe begrenzt.

Der eingeschränkte Herstellungsbeitrag beträgt:

0,15 €/m² Grundstücksfläche und
1,64 €/m² vorhandener Geschossfläche.

Sofern sich aus der Summe der bisherigen bestandskräftigen Veranlagung zu Herstellungsbeiträgen nach den vorgenannten Satzungen und dem eingeschränkten Herstellungsbeitrag ein höherer Beitrag als nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe vom 13.10.2025 ergibt, wird der übersteigende Beitrag nicht erhoben.

Die als Vorausleistung auf die unwirksame BS-VW/EW vom 10.12.2020 in Gestalt der Änderungssatzung vom 16.03.2021 erbrachten Zahlungen werden auf den eingeschränkten Herstellungsbeitrag nominell angerechnet.

2.

Der eingeschränkte Herstellungsbeitrag nach Nr. 1 dient der Deckung des Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

(1)

Neubau einer Verbundleitung zwischen Arnhofen und dem Bildungszentrum St. Franziskus zur Erhöhung der Versorgungssicherheit

- Neubau Verbundleitung PE Durchmesser 140 mm, Länge 1.210 m
- Neubau Druckpumpwerk in Arnhofen mit Strom- und Telefonleitung für die Verbundleitung
- Leitungsverlauf siehe Anlage 1

(2)

Leitungsverlegung vom Privat- in den öffentlichen Grund (Versorgungssicherheit)

- Holzharlanden, Länge 298 m, DN 125 PVC PN 16
- Leitungsverlauf siehe Anlage 2
- Unterwendling: Länge 59 m, DN 100 PVC PN 16
- Leitungsverlauf siehe Anlage 3

(3)

Umbau der Verteilerschächte (Erneuerung der technischen Ausstattung)

- Schacht Arnhofen/Pullach, Thaldorf, Unterwendling, Teuering, Buchhofen, Reißing: Erneuerung sämtlicher Rohrleitungen und Armaturen im Schacht, Ausrüstung mit neuer Mess- und Fernwirktechnik
- Schacht Holzharlanden, Einmuß, Oberschambach, Großmuß/Herrnwahlthann: Ausrüstung mit neuer Mess- und Fernwirktechnik
- Schacht Großberghofen: Austausch Druckminderer

(4)

Regenerierung der Brunnen I und II und Einbau neuer technischer Ausrüstung

- Regenerierung der Brunnen mit Gestängekolben am Seilbagger
- Erneuerung der Rohrleitungen und Armaturen in der Brunnenstube
- Erneuerung der Brunnenpumpe I mit gleicher Leistung
- Erneuerung des Brunnenkopfdeckels im Brunnen II

(5)

Erneuerung der Technik im Wasserwerk, sowie erforderliche Umbaumaßnahmen

- zwei Filterbehälter
- Austausch Oxidator in Lufteintragssystem (Ferrox) mit Flachbettbelüfter
- Schlammwasserbehälter und Probenahmebecken
- Verrohrung für die gesamte Enteisungsanlage vom Zulauf aus den Brunnen bis zu den Filterbehältern, ab den Filterkesseln zu den Reinwasserbehältern
- Verrohrung der Rückspülleitungen, Spülluftleitungen, der Umgehungsleitungen für Filterbehälter, des Schlammwasserbehälters und Kleinverrohrung
- Armaturen und Messgeräte
- Gitterrost im Bereich der Deckenöffnungen zwischen Behälter und Deckenlaibung, sowie Aufstiegsleiter für Filterbehälter
- Fenster, Estrich und Fliesen im Technikbereich

(6)

Austausch von drei Druckförderpumpen und Erweiterung um eine Druckpumpe

- Erweiterung um eine Druckförderpumpe (15l/s)
- Austausch von drei Druckförderpumpen (15l/s)
- Erneuerung Ringkolbenventil

(7)

Anpassung an Fernwirkanlage

- Einbindung Aufbereitung
- Einbindung Ferroxi mit neuem Schaltschrank
- Einbindung Fernwirktechnik der Schächte
- Einbindung Druckförderpumpen
- Einbindung Druckpumpwerk der Verbundleitung

3.

Bei unvollständigen Beitragsveranlagungen nach den Beitrags- und Gebührensatzungen zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe bis einschließlich 02.07.2024 gilt Nr. 1 nur für die bestandskräftig herangezogenen Geschoss- und Grundstücksflächen.

4.

Im Übrigen verbleibt es bei der Anwendung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe vom 13.10.2025.

Kelheim, 13.10.2025

Leo Poschmann
Verbandsvorsitzender

Aufgebot

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3420326564 ist in Verlust geraten.

Kontoinhaberin: Stabl Hildegunde

Antragstellerin: Elisabeth Sauer

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 12.01.2026

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 10.10.2025

Sparkasse Landshut

Muggenthaler

Geisler